BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT STOLLBERG
VERLÄNGERUNG DER AUER STRASSE
PLANTEIL A

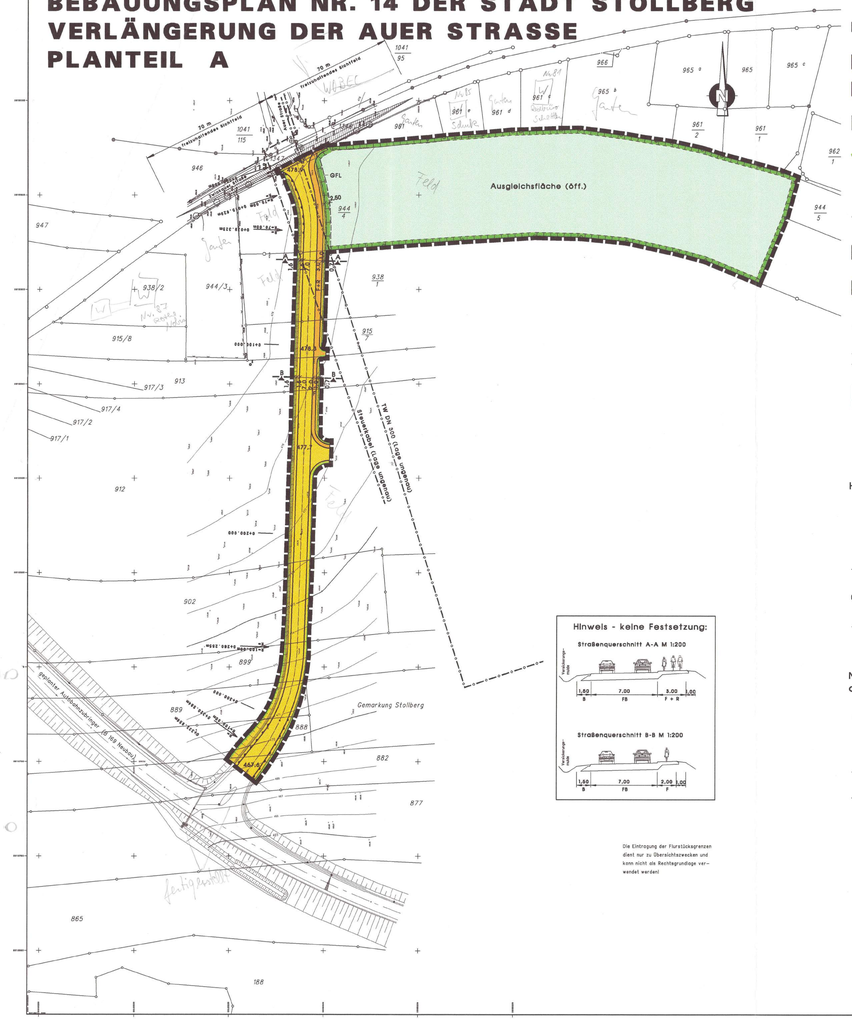

Die Eintragung der Flurstücksgrenzen dient nur zu Übersichtszwecken und kann nicht als Rechtsgrundlage verwendet werden!

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- Verkehrsfläche (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Gehweg
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Straßenbegrenzungslinie
- × 477,7 — Höhenlage der Verkehrsflächen über HN (Par. 9 Abs. 1, Nr. 11 und Par. 9, Abs. 2 BauGB)
- Hauptversorgungsleitungen - unterirdisch Art entsprechend Planeinschrieb (Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- öff. — öffentliche Grünfläche (Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 und 6 BauGB) zu Gunsten der Stadtwerke Stollberg
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Par. 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

- F+R — Gemeinsamer Geh- und Radweg
- F — Gehweg
- R= . . . . . / R= . . . . — Trassierungsparameter
- 0+260.255m — Stationen
- Sichtdreieck

Nachrichtliche Übernahmen aus der Kartengrundlage

- Flurstücksgrenze
- 899 — Flurstücksnummer
- Höhenlinie
- Zaun
- vorhandener Baum
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Laterne
- Polygonpunkt
- Abwasserschacht, rund
- Einlauf

PLANTEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)**

1.1 Die im Lageplan eingetragene Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

1.2 Entlang den im Planteil A gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

1.3 In den übrigen Bereichen sind Verkehrsanschlüsse von Grundstücken an die Verkehrsflächen und an die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zulässig, jedoch nur eine Ein- und Ausfahrt je Grundstück in der für den betrieblichen Ablauf erforderlichen Breite.

1.4 Die im Zuge der Verkehrsanlage entstehenden Aufschüttungen und Abgrabungen (Böschungen) sind Bestandteil der öffentlichen Verkehrsflächen.

1.5 Im Bereich der Geh- und Radwegflächen sowie der Böschungen sind Leitungen und Anlagen zur Straßenentwässerung sowie der Versorgungsträger zulässig.

1.6 Die Höhenlage der Verkehrsanlage wird entsprechend den Eintragungen im Planteil A definiert, Abweichungen von diesen Festsetzungen im Zentimeterbereich sind zulässig.

2. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)**

2.1 Die Errichtung der Flächen für Geh- und Radwege hat mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien zu erfolgen.

2.2 Die Böschungen entlang der Verkehrsanlage sind durch Rasenansaat zu begrünen.

2.3 Der Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft durch den Straßenkörper erfolgt auf den im Planteil A diesbezüglich festgesetzten Flächen.

2.4 Auf den im Planteil A festgesetzten Flächen erfolgt entsprechend den Vorgaben im Grünordnerischen Beiplan die Anlage einer Strauchzeile (gem. Pflanzvorschlagsliste 1) und eines Feldgehölzes (gem. Pflanzvorschlagsliste 2) mit vorgelagerten Extensivwiese und einzelnen Strauchgruppen (gem. Pflanzvorschlagsliste 3)

3. **Pflanzvorschlagslisten**

Folgende Arten werden für die Bepflanzung empfohlen:

1) Pflanzvorschlagsliste 1:

Apfelsorten:	Kirschensorten:
Bohnapfel	Große schwarze Knorpel
Herrnhut	Büttners Rote Knorpelkirsche
Gelber Edelapfel	Schnelders späte Knorpel
Grahams Jubiläumsapfel	Hedelfinger
Jacob Lebel	Vogelkirsche (Prunus avium)
Biesterfelder Renette	
Wildapfel (Malus communis)	Pflaumensorten:
	Wangenheim
Birnensorten:	Hauszwetsche
Philippsbirne	Wildpflaume (Prunus domestica)
Gute Graue	
Marianne	
Petersbirne	
Wildbirne (Prunus communis)	

2) Pflanzvorschlagsliste 2:

Bergahorn	–	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	–	Carpinus betulus
Hasel	–	Coryius avellana
Eingriffliger Weißdorn	–	Crataegus monogyna
Europ. Pfaffenhütchen	–	Euonymus europaeus
Gemeine Traubenkirsche	–	Prunus padus
Stieleiche	–	Quercus robur
Kreuzdorn	–	Rhamnus catharticus
Faulbaum	–	Rhamnus frangula
Hundsrose	–	Rosa canina
Hirsch-Holunder	–	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	–	Sambucus nigra
Bergulme	–	Ulmus glabra
Gemeiner Schneeball	–	Viburnum opulus

3) Pflanzvorschlagsliste 3:

Eingriffliger Weißdorn	–	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	–	Crataegus laevigata
Europ. Pfaffenhütchen	–	Euonymus europaeus
Gemeiner Liguster	–	Ligustrum vulgare
Schlehe	–	Prunus spinosa
Hundsrose	–	Rosa canina
Stachelbeere	–	Ribes uva crispa
Wildbrombeere	–	Rubus fruticosus
Gemeiner Schneeball	–	Viburnum opulus

Hinweise:

1. Bei eventuellen archäologischen Funden weist das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen auf die damit im Zusammenhang stehende Meldepflicht und die daraus resultierenden Konsequenzen hin.
Der Beginn des Oberbodenabtrages ist mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen, um die archäologische Begutachtung der Flächen zu vereinbaren.
Auftretende archäologische Funde oder Befunde sind durch sachgerechte Ausgrabung zu dokumentieren und zu bergen.

2. Sollten im Rahmen der Vorhabensausführung nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt werden, ist dieser Tatbestand gemäß § 10 Abs. 3 EGAB der zuständigen Behörde (LRA Stollberg, Umweltamt) anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses ST 98/010 des Stadtrates vom 09.02.98 aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.03.98 im Stollberger Anzeiger Nr. 3/1998 öffentlich bekannt gemacht.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 02.03.98 beteiligt worden.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Bürger wurden in Form von Gesprächsterminen frühzeitig beteiligt.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

4. Die Träger öffentlicher Belange wurden in Form von Gesprächsterminen frühzeitig beteiligt.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 19.10.98 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14 in der Fassung vom 24.09.98 gebilligt sowie die Änderung des Geltungsbereiches mit Beschluss Nr.ST 98/144 beschlossen und den Entwurf zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 26.11.98 bis 07.01.99 während der folgenden Zeiten nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 11.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.11.98 im Stollberger Anzeiger mit Nr. 11/1998 öffentlich bekanntgemacht worden.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

7. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.11.98 von der Auslage unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.99 beraten und anwesentliche Änderungen mit Beschluß Nr. ST 99/043 beschlossen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand wurde am 6.10.99 als richtig bescheinigt.
Staatliches Vermessungsamt Schwarzenberg
Außenstelle Stollberg
Zwickauer Str. 7, 09366 Stollberg
(Siegel): 03756/3312 Leiter Außenstelle Stollberg
Staatl. Vermessungsamt Aue

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 12.07.99 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Stollberg, den 13.07.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

11. Die mit Schreiben vom 03.07.99 beantragte, nach Par. 10 BauGB erforderliche Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 16.08.99 (Aktenzeichen: 34-25.16.20 – 1 mit Anhang 96/682.3-01 Auflagen genehmigt.

Stollberg, den 03.9.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, Grünordnerischen Beiplan und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Stollberg, den 03.09.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.09.99 im Stollberger Anzeiger Nr. 3 /1999 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.09.99 in Kraft getreten.

Stollberg, den 15.09.99 (Siegel) Schmidt Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998–BauROG) vom 18. August 1997 bekannt gemacht (BGBl. I, S. 2081), durch Neufassung vom 27. August 1997 bekannt gemacht (BGBl. I, S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung–BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466, 479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990–PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert am 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz–SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (GVBl. S. 1601, ber. S. 1026).

Satzung der Stadt Stollberg über den Bebauungsplan Nr. 14 "Verlängerung der Auer Straße"

Präambel des Bebauungsplanes "Verlängerung der Auer Straße"

Gemarkung Stollberg

Flurstück (teilweise): 882, 888, 889, 899, 902, 912, 913, 915/7, 938/1, 944/4

Auf Grund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Par. 83 der Sächsischen Bauordnung vom 26. Juli 1994 wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 erlassen.

Teil A Planzeichnung M 1:1 000
Teil B Textliche Festsetzung

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1 : 12 500

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

VERLÄNGERUNG DER AUER STRASSE

Stadt Stollberg

M 1 : 1 000

Arbeitsstand:			
24.09.1998	05.07.1999		

C & E Consulting und Engineering GmbH
Geschäftsfeld Infrastruktur und Städtebau
Fachbereich Regional- und Verkehrsplanung
Jagdschänkenstraße 52
09117 Chemnitz
Tel.-Nr.: (0371) 88 143 31
Fax.-Nr.: (0371) 88 130 28